

Quelle:

BESCHLUSS DES ZÜRCHER REGIERUNGSRATES: AUSWEISUNG VON AUSLÄNDERN (28.06.1945); [TRANSKRIPT]¹

[p. 694] Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung, Bern, wird im Doppel unter Beilage einer Zuschrift der Frau X. Y., Zürich, sowie eines Berichtes unseres Polizeikommandos geschrieben:

Mit Schreiben vom 16. Juni 1945 an das Polizeikommando des Kantons Zürich, betitelt «Wiedererwägungsgesuch», erhebt Frau X. Y., Zürich, Einspruch gegen den Ausweisungsbeschuß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 9. Juni 1945 und ersucht um dessen Überprüfung. Nach den Umständen ist jedoch anzunehmen, daß dieser Zuschrift nicht die Bedeutung eines eigentlichen Wiedererwägungsgesuches zu Handen des Regierungsrates, sondern eher die eines Rekurses zukommen soll, der gemäß Ziffer IV des Dispositivs des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses innert 30 Tagen beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, einzureichen ist. Wir lassen Ihnen daher die als Rekurs aufzufassende Eingabe innert nützlicher Frist nebst einem Bericht unseres Polizeikommandos (act. 1) zugehen. Wir beantragen Ihnen, den Rekurs in allen Teilen abzuweisen, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausweisung erfüllt sind. Gegen die Verleihung aufschiebender Wirkung haben wir nichts einzuwenden. Die Rekurrentin [...] wurde nebst 94 weiteren Mitgliedern der NSDAP. Landesgruppe Schweiz auf Grund von Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/28. November 1933 in Verbindung mit Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. Oktober 1939 durch Regierungsratsbeschuß vom 9. Juni 1945 (act 2) ausgewiesen. Nach diesen Bestimmungen können Ausländer durch die Kantone aus der Schweiz ausgewiesen werden, «wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet.» Nach Prüfung aller Umstände sind wir der Auffassung, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle vollumfänglich zutreffen.

Die Ausgewiesene [...] war zugestandenermaßen Mitglied der NSDAP., Landesgruppe Schweiz. Sie wohnt seit Januar 1933 in der Schweiz und trat im Jahre 1940 in die Partei ein. Die Parteibeiträge hat sie nach ihren eigenen Angaben regelmäßig entrichtet. Wie Sie dem beiliegenden Bericht des Polizeikommandos entnehmen wollen, war die Rekurrentin 1940/41 stark verdächtig, politischen Nachrichtendienst zu betreiben. Das eingeleitete polizeiliche Ermittlungsverfahren lieferte jedoch keine positiven Anhaltspunkte. Verdächtig machte sich die Rekurrentin weiter durch ihre Reisen nach Deutschland, wobei sie im Hause des Reichsministers Heß abzusteigen pflegte. Belastend für sie ist auch der Umstand, daß als ihr Vermögensverwalter eine Person wirkt, die mit dem deutschen Nachrichtendienst in Verbindung gestanden hat.

Wir haben bereits anlässlich der Beantwortung einer Interpellation Werner Schmid-Zürich und Dr. Hans Duttweiler-Zürich im Zürcher Kantonsrat den Standpunkt vertreten (act. 3), daß mit der durch Bundesratsbeschuß vom 1. Mai 1945 verfügten Auflösung der nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz der Zeitpunkt gekommen sei, den Ausländern die Tür zu weisen, die durch ihr Verhalten das Gastrecht der Schweiz mißbraucht haben. Wir führten weiter aus, daß diejenigen Ausländer unser Land zu verlassen haben, die durch ihr Verhalten eindeutig gezeigt haben, daß sie gegebenenfalls bereit gewesen wären, gegen das Gastland aufzutreten und einem militärischen Angriff ihre Unterstützung zu leihen. Mit allem Recht können wir heute behaupten, daß diese Haltung in erster Linie bei den eigentlichen Mitgliedern

¹ StAZH (Staatsarchiv des Kantons Zürich), MM 3.70 RRB 1945/1632, Ausweisung von Ausländern, 28.06.1945, S. 694–695, [Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]; Quelle zum Essay: Nicolas Blumenthal, Politische „Säuberung“ von Nationalsozialist:innen in der Schweiz (1945/46): Logiken und Funktionen von Ausschaffungen, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2023, URL: <<https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-112213>>.

der NSDAP, angenommen werden muß, die bei einem Bestand von nur rund 250 Mitgliedern - angesichts einer Zahl von ca. 20 000 Reichsdeutschen im Kanton Zürich, wovon rund 6000 Mitglieder der Reichsdeutschen Gemeinschaft waren - die Elite und das Kader des Nationalsozialismus bildeten. Diese Annahme gilt auch für die weiblichen Parteimitglieder, aus deren Reihen sich bekanntlich ganz fanatische Anhängerinnen des Nationalsozialismus rekrutierten.

Durch den von der Rekurrentin angefochtenen Regierungsratsbeschluß vom 9. Juni 1945 wurde daher die grundsätzliche Ausweisung sämtlicher Mitglieder der NSDAP, verfügt. Wir sind der festen Überzeugung, daß diese Maßnahme auf dem Boden des Rechts steht und unbedingt notwendig ist. Die Anwesenheit ehemaliger Mitglieder einer staatsgefährlichen Organisation, die den Kern der 5. Kolonne bildete und die ein beträchtliches Kontingent von Spitzeln und Verrätern stellte, bildet auch heute noch eine erhebliche Gefahr für unser Land, sowohl in innen- wie in außenpolitischer Hinsicht. Es kann unsern Mitbürgern nicht zugemutet werden, weiterhin mit Leuten zusammenzuleben, die in der schwersten Stunde unseres Landes bereit gewesen wären, uns in den Rücken zu fallen, die von unserm Unglück profitiert hätten, und die aus diesem Grunde einen Angriff auf unser Land auch herbeigewünscht hatten. Werden diese Elemente nicht entfernt, so werden sie stets einen Stein des Anstoßes bilden und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden, wie dies bereits geschehen ist. Es ist auch als feststehend zu betrachten, daß die Parteigenossen, die ihren Fanatismus und ihre Einsatzbereitschaft wiederholt unter Beweis gestellt haben, eine politische Tätigkeit in irgend einer Form wieder aufnehmen werden, sobald der erste, durch die Niederlage ihrer Heimat verursachte Schock vorbei sein wird. Aus einer solchen Entwicklung, die sich übrigens schon jetzt abzuzeichnen beginnt, würden sich neue Schwierigkeiten im Innern ergeben. Es verstieße somit gegen unsere vitalsten Interessen, wenn gegen die eigentlichen Exponenten und Träger des Nationalsozialismus, die Mitglieder der NSDAP., nicht rücksichtslos durchgegriffen würde. In einer Zeit, in der der Nationalsozialismus rund um unser Land ausgetilgt wird, können wir es uns nicht leisten, diesen hier gewissermaßen in einem Réduit überwintern zu lassen. Bei einer weitem Anwesenheit der Parteimitglieder, die gezeigt haben, daß sie die unterirdische Wühlarbeit beherrschen, bestände aber nicht nur die Gefahr der Bildung und Förderung von nationalsozialistischen Zellen im Innern, sondern auch die Gefahr, daß von der Schweiz aus im Ausland nationalsozialistische Propaganda getrieben würde, wie dies seinerzeit in Österreich der Fall war. Dem muß mit allen Mitteln gesteuert werden, und dies kann nur im jetzigen Zeitpunkt wirksam geschehen. - Die oben dargestellte Entwicklung hat übrigens der Ortsgruppenleiter der NSDAP, in Zürich, X., anlässlich einer durch die Kantonspolizei überwachten Trauerfeier zum Ableben von Adolf Hitler, am 4. Mai 1945, an der 35 Personen teilnahmen, selbst vorgezeichnet. Es ist dienlich, sich diese Ausführungen vor Augen zu halten. X. führte aus, daß der Geist des Führers in den Herzen der getreuen Deutschen weiterleben werde, und daß dieser Geist seinerzeit auch wieder seine Auferstehung finden werde in einem neuen Deutschland. Die Lehre des Nationalsozialismus werde sich trotz allen Verfolgungen erhalten. X. forderte die Anwesenden auch auf, weiterhin im Geiste ihres Führers zu verbleiben (act 4.).

Die grundsätzliche Ausweisung aller Mitglieder der NSDAP., auch solcher, die sich nicht besonders hervorgetan haben, ist eine harte Maßnahme. Sie ist aber ein dringendes Gebot des staatlichen Selbstschutzes. Wir werden von der Ausweisung nur in ganz besonders gelagerten Fällen absehen // [p. 695] können, in denen wegen bestimmter Umstände diese Schutzmaßnahme als unverhältnismäßige und unbillige Härte betrachtet werden müßte, und wenn überdies die Gefahr einer weiteren staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheint.

Der Einwand der Parteimitglieder, sie hätten sich als Mitglieder einer legalen politischen Organisation an die geschriebenen Gesetze des Gastlandes gehalten und sich keiner staatsgefährlicher Umtriebe schuldig gemacht, kann dabei nicht gehört werden. Wenn das betreffende Mitglied sich auch nicht nachweisbar in dieser Hinsicht betätigt hat, so ist doch festzuhalten, daß es zum mindesten durch seine Beitragsleistungen die Finanzierung einer staatsgefährlichen Organisation tatkräftig unterstützt hat. Im weitem ist festzuhalten, daß die Ausweisung keine Strafe ist, die als Sanktion gegen eine Gesetzesverletzung ausgesprochen wurde. Die Ausweisung ist vielmehr eine Maßnahme des staatlichen Selbstschutzes, sie ist eine im Dienste der äußern oder innern Politik getroffene Polizeimaßregel (Burckhardt, Kom. zur BV. S. 633; Ruth, Fremdenpolizeirecht der Schweiz, S. 109).

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß man nicht einfach durch Beitritt zur Partei Mitglied werden konnte. Die Parteizugehörigkeit in der Landesgruppe Schweiz mußte zum mindesten im Kanton Zürich erworben werden durch vorherigen fleißigen Besuch der Veranstaltungen oder Zugehörigkeit während längerer Zeit zum Opferring. Erst dann, wenn sich ein Parteianwärter während längerer Zeit bewährt hatte, wurde er in die Reihen der Partei aufgenommen, die nach einem Ausspruch des Führers nur die besten Nationalsozialisten umfassen durfte. Mit der Aufnahme in die Partei, was mit dem Eintreten in die engere Gefolgschaft des Führers gleichbedeutend war, erfolgte dann die feierliche Verpflichtung, der Treueid auf den Führer, den alle Parteigenossen abzulegen hatten. Dieser Eid verpflichtete das Mitglied zu unbedingtem Gehorsam, und dessen Leitsatz hatte fortan zu sein «Recht ist, was Deutschland nützt». Das Interesse und die Gesetze des Gastlandes kamen somit erst in zweiter Linie. Daher ist auch der übliche Einwand abzulehnen, man hätte nichts Übles gegen unser Land im Schilde geführt. Der geschuldete blinde Gehorsam hätte den Verpflichteten im Falle eines Angriffes zu allen geforderten Schandtaten gezwungen, gegebenenfalls selbst wider die bessere Überzeugung des Handelnden.

Im vorliegenden Falle bestreitet die Rekurrentin nun allerdings, vereidigt worden zu sein. Diese Aussage ist jedoch angesichts der Depositionen des Ortsgruppenführers der NSDAP., X., zu bezweifeln. Dieser hat nämlich ausdrücklich erklärt, daß jedes Mitglied der Ortsgruppe Zürich auf den Führer vereidigt worden sei (act. 5.).

Die immense Gefahr, die uns seitens dieser Leute drohte, ist nach der Niederwerfung Deutschlands kleiner geworden. Es besteht jedoch, wie oben dargelegt wurde, auch heute unzweifelhaft noch eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit unseres Staates im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in Verbindung mit Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. Oktober 1939. Ausweisungen der Parteimitglieder geschehen daher, selbst beim Fehlen eines strikten Nachweises staatsgefährlicher Umtriebe, durchaus im Sinne des geltenden Rechts. Es ist auch kein Akt der Unmenschlichkeit, die Verantwortlichen nun dorthin zu schicken, woher sie sich Propagandasprüche, Spionageaufträge und Geld während Jahren ohne Skrupel schicken ließen.

Gestützt auf diese Erwägungen ersuchen wir Sie, unsern Standpunkt zu schützen und den Rekurs der Frau X. Y., trotz allfällig vorhandenen, durch das Alter der Rekurrentin bedingten Kommiserationsgründen, vollumfänglich abzuweisen. Wir vertreten dabei die Ansicht, daß eine zu restriktiv gehandhabte Ausweisungspraxis einer Förderung der illegalen Tätigkeit der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen gleichkäme.

Wir verweisen Sie noch auf den der Polizeiabteilung durch die kantonale Fremdenpolizei Zürich zugestellten zusammenfassenden Bericht unseres Polizeikommandos über die NSDAP, und ihre Unterorganisationen in Stadt und Kanton Zürich nebst 10 diesbezüglichen Tafeln. Aus diesen Darstellungen ist ersichtlich, mit welchem dichtem Netz unser Kanton überzogen war. Zur völligen Liquidierung dieser straff gegliederten Organisationen ist die grundsätzliche Ausweisung aller Mitglieder nach unseren Erfahrungen wesentlichste Voraussetzung.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion.

Beschluss des Zürcher Regierungsrates: Ausweisung von Ausländern (28.06.1945); [Transkript], in: Themenportal Europäische Geschichte, 2023, URL: <<https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-78325>>.

Nicolas Blumenthal, Politische „Säuberung“ von Nationalsozialist:innen in der Schweiz (1945/46): Logiken und Funktionen von Ausschaffungen, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2023, URL: <<https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-112213>>.